

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 12.02.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.02.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Index-Futures-Kontrakte.

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Eine Ausnahme bilden jedoch Zahlungen auf japanische Yen (JPY) lautend in MSCI Index Futures-Kontrakten, die zwei Geschäftstage nach dem Schlussabrechnungstag erfolgen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI®-Futures-Kontrakte, SLI®-Futures-Kontrakte und für SMIM®-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

[...]
